erft burch alle Inftangen gu laufen hatten, ehe fie eingebracht werben fonnten; es mare bies eine Befdrantung ber ftanbijden Rechte und blos infolge ber Erklarung, welche ber Abg. Leitholdt felbft bei ber Berathung in ber zweiten Rammer abgegeben hatte, fcbloffen fich diefelben bem Untrage ihrer Deputation an, die Petition auf fich beruhen ju laffen. Da nun aber, gang abgesehen von bem vorliegenden Berhaltniffe, nunmehr die Beit ju furg ift, um einen gemeinfamen Beichluß zu Stande zu bringen, übrigens auch bie hohe Staatsregierung burch die Berathung Renntnig von ber Cache erlangt und ber Ronigliche Commiffar in ber Deputation erflart hat, daß gerade bei ben hier in Frage fommenden Zarifen eine Revision vorgenommen werden foll, fo ichlagt bie Deputation ber Rammer vor, ben Gegen= fand vor der Sand als erledigt gu betrachten und dem Befdluffe ber erften Rammer beigu: treten.

Mbg. Leitholdt: Durch die im verfloffenen Jahre mehrfach besprochenen Beschwerden über die Fahre gu Pirna bin ich veranlagt worden, biefe Petition, obgleich biefelbe nicht aus meinem Begirte hervorgegangen, aber Biele aus bemfelben betrifft, einzureichen. Ich fann mich allerdings mit bem Gutachten unfrer Deputation beruhigen. Sache wird gur Renntnignahme ber Staatsregierung gelangen und bem Uebelftanbe abgeholfen werben. Beither mar freilich, namentlich fur Urme, bas zu hohe Fahrgelb eine brudende Laft. Die Fahre ift nun burch Pacht neulich in andere Bande gelegt und bas Fahrgelb nun ichon etwas herabgefest worben, es mare gu munichen, daß es fo bliebe. Gine gute Controle, Unschlagung der Zare am paffenden Drte und Beftrafung in Uebertretungs= fällen murbe viel beitragen, diefem Uebelftande abzuhelfen.

Prafibent Dr. Saafe: Es icheint Niemand weiter uber bie Gache fprechen ju wollen. Ift bie Rammer mit bem Borichlage ber Deputation einverftanben, bem Be= ichluffe ber erften Rammer unter vorliegenben Umftanden in Bezug auf diefe Petition beigu= treten? - Ginftimmig Ja.

Es wird junachft ber Mbg. Glodner Bortrag erftatten.

Referent Mbg. Glodner: Der vorzutragende Differengs punkt betrifft einen von benjenigen Untragen, welche ber Mbg. v. Roftig bei Gelegenheit ber Berathung bes Ronig= lichen Decrets über ben Rothstand gestellt hat. Derfelbe ftellte bamals vier Untrage, von benen jedoch nur einer in der erften Rammer gur Berathung gefommen ift, namlich ber, welcher bahin geht: "bag bas Beirathen ber mannlichen Bevolkerung vor bem jurudgelegten 24. Lebensjahre ber Regel nach verboten fein follte". Die zweite Rammer hatte bezüglich biefes Untrags beichloffen, benfelben ber Staatsregierung jur Ermagung abzugeben und, bag bas Refultat biefer Ermagung ber nachften Standeversammlung mitgetheilt werbe. Dagegen hat die erfte Rammer befchloffen,

biefen Untrag auf fich beruhen zu laffen. Dies mar bamals ber zweiten Rammer auch von ber britten Deputation vorgeschlagen worben und biefelbe ift auch bermalen nicht in ber Lage, ber Rammer einen anbern Boricblag ju thun; fie bleibt also bei ihrem Borschlag ftehen und rath ber Rammer an, bem Beichluffe ber erften Rammer beigutreten und ben betreffenden Untrag auf fich beruhen gu laffen.

Prafident Dr. Saafe: Eritt die Rammer ber Un. ficht ber Deputation bei? - Begen 3 Stimmen Ja.

Referent Abg. Glodner: Siernachft maren mehrere Petitionen von der Pofamentierinnung ju Unnaberg, von ber Schneiberinnung gu Unnaberg und andern Innungen in Betreff bes Beirathens ber Befellen bei ber Rammer eingegangen, welche gleichzeitig mit bem von bem Berrn Mbg. v. Doftig geftellten Untrag berathen murden. zweite Rammer hatte ben Befchluß gefaßt: Die Petitionen an die hohe Staatsregierung gur Renntnifnahme abgugeben. Die erfte Rammer hat mit Rudficht barauf, bag die Regierung bereits erklart hat, bag fie die Gefetgebung über bas Gefellenheirathen einer Revision unterwerfen merbe, beschloffen, die Petitionen einfach fur erledigt anzusehen, ohne dieselben noch ber Regierung gur Renntnignahme mitgutheilen, die Differeng betrifft alfo blos den letten Punkt, daß die Petitionen nicht zur Kenntnignahme ber Regierung mitgetheilt werben follen. Die Deputation rath ber Ram= mer an, bem Befchluffe ber erften Rammer beigutreten.

Prafibent Dr. Saafe: Benn Miemand etwas bagegen ju erinnern hat, fo frage ich, ob bie Rammer bem Rathe ihrer Deputation beitrete? - Gegen 2 Stimmen.

Referent Ubg. Glodner: Der Berr Ubg. Behr hat in ber Sitzung vom 12. Mai b. 3. in ber zweiten Rammer folgenden Untrag geftellt:

"Die Rammer wolle im Berein mit ber erften Ram=

mer bie hohe Staatsregierung ersuchen:

a) Baldthunlichft ein Gefet vorzubereiten, durch melches ein weniger lockeres, den Arbeiter vor ploglichem Mangel, sowie ben Arbeitgeber vor ben Billfurlich= feiten feiner Arbeiter ichugenbes Berhaltniß gwischen Urbeitgeber und Arbeiter hergestellt merben.

b) In Ermagung zu ziehen, inwieweit gefetliche Bestimmungen babin zu treffen fein mochten, bag aus Beitragen ber Arbeiter und Arbeitgeber ein Fonds gebildet werde gur Unterftugung arbeitsunfahiger Urbeiter, auch wenn thunlich von Witmen und Baifen, fowie, ob nicht die Ginrichtung zwedmäßig erscheine, ben weiblichen Arbeitern burch Lohnabzuge ein fleines Capital zu sammeln, welches ihnen bei ihrer Berheirathung ober in einem gemiffen Lebenss alter ausgehandigt murbe."

Die britte Deputation ift mit einem Roniglichen Commiffar hieruber in Bernehmung getreten und hat die Uns trage auch felbitftandig erwogen. Der Berr Commiffar hat in ber Deputationsfigung folgende Erflarung abgegeben: